

# Satzung des BUND-Kreisverbandes Böblingen

---

19.3.2004

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Kreisverband Böblingen ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND- Kreisverband Böblingen.
- 3) Er hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- 4) Der BUND-Kreisverband Böblingen umfaßt das Gebiet des Landkreises Böblingen.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck des BUND-Kreisverbandes Böblingen ist die Verfolgung und Umsetzung der in § 2 Abs. 2 bis 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg beschriebenen Ziele und Maßnahmen, insbesondere die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg sowie die Förderung des Umweltschutzes, wie z.B. die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Abfallbeseitigung usw.. Aufgabe des Kreisverbandes ist weiterhin, die Ziele des Landesverbandes, des Regionalverbandes, der Ortsgruppen und der BUNDjugend im Kreis Böblingen zu unterstützen.

Nachfolgend werden einige Aufgaben aufgeführt, die z.Zt. wahrgenommen werden. Je nach Aktualität ändern sich diese Aufgaben:

- Erstellung von Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz. Koordination und Abstimmung mit anderen Naturschutzverbänden innerhalb des LNV.
  - Kreisweite Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes.
  - Betrieb des Umweltzentrums in Sindelfingen. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
  - Kreisweite Erfassung und Dokumentation seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Entwicklung von Schutzkonzepten und -aktionen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden.
  - Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen für besonders bedrohte Arten.
  - Mitarbeit bei Agenda-21-Projekten.
  - Aktivitäten zur Müllvermeidung und Monitoring des Betriebs der Müllverbrennungsanlage in Böblingen in Zusammenarbeit mit der BI „Das bessere Müllkonzept“.
  - Monitoring und Kontakte zu kommunalen Entscheidungsträgern bezüglich der Themen Landschaftsverbrauch, Luft- und Gewässerbelastung sowie Lärm.
- 2) Der Kreisverband Böblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 5) Der Kreisverband Böblingen steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Baden-Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Kreisverbandes Böblingen ergeben sich aus § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 5, 6 und 7 der Satzung des BUND-Landesverbandes. Nachfolgend sind die wesentlichen Passagen aus der Satzung des Landesverbandes aufgeführt:

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND verstoßen, ausschließen.

# Satzung des BUND-Kreisverbandes Böblingen

---

- Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
- Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt verlangen.

## § 4 Organisation des Kreisverbandes

- 1) Der Kreisverband wird in Ortsgruppen gegliedert. Alle Orte, in denen keine eigene Ortsgruppe besteht, werden einer benachbarten Ortsgruppe zugeordnet. Die Zuordnungsliste, die jährlich durch den Kreisvorstand neu erstellt und durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen wird, ist Bestandteil dieser Satzung. Sie enthält die stimmberechtigten Mitgliederzahlen Stand 1.1.d.J.. Änderungen infolge Gründung oder Auflösung von Gruppen werden vom Kreisvorstand vorgenommen und von der nächsten Kreismitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Regionalverbandes, die entsprechend der Satzung des Regionalverbandes (§5a) die Ortsgruppen und den Kreisverband vertreten sollen, sind von diesen entsprechend der Mitgliederzahl der Zuordnungsliste der Kreismitgliederversammlung vorzuschlagen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
die Kassenprüfer

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen. Außerdem werden die Termine den Ortsgruppen bekanntgegeben, damit sie diese an ihre Mitglieder weitergeben.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

## § 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der Vorstand besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden, einem/einer 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

# Satzung des BUND-Kreisverbandes Böblingen

---

- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die 2 Vorsitzenden vertreten den Verein nach interner Abstimmung mit wenigstens einem anderen Vorstandsmitglied nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 5) Weitere Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
  - Zusammenarbeit mit dem LNV Landesnaturschutzverband auf Kreisebene
  - Abstimmung von Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
  - ggf. Bildung kreisweiter Arbeitskreise
  - Einbindung der Ortsgruppen in den Kreisverband

## § 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband ( Referat Recht ) führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen und/oder Regionalgeschäftsführern.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefaßten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt am 19.3.2004 durch Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.